

Statuten der Musikförderung Bern

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Musikförderung Bern - nachfolgend MFB genannt - besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.

² Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Die MFB fördert die Popmusik in der Stadt Bern und Kanton Bern.

² Sie engagiert sich und lobbyiert für die Ansprüche und Belange der Popmusik und für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen sie kreiert, produziert, präsentiert, verbreitet und rezipiert wird.

³ Sie berücksichtigt alle zeitgenössischen Stile der Popmusik, sowohl Subkultur wie Mainstream.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die MFB arbeitet effektiv, effizient und professionell.

² Sie befolgt insbesondere die Grundsätze der Kompetenz, Nachhaltigkeit, Objektivität, Transparenz und Unparteilichkeit.

³ Sie engagiert sich insbesondere für die Lebendigkeit, Qualität und Vielfalt der Popmusik.

Art. 4 Angebote und Leistungen

¹ Die MFB erbringt insbesondere folgende Angebote und Leistungen:

- Beratung und Infrastruktur
- Finanzielle Projektunterstützung (z. B. Tour, Album, Promo, ...)
- Networking/Vernetzung innert und zwischen den Sparten (Musik, Film, Performance, ...)
- Events (Organisation von Newcomer-Stages, Workshops, ...)
- Kommunikation (Medien, Web, ...)
- Lobbying

² Sie richtet sich mit ihren Angeboten und Leistungen insbesondere an Bands, Business und Fans, sowohl Newcomer wie Professionals. Ausserdem richtet sie sich mit ihren Angeboten und Leistungen an Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die MFB finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Verkauf von Dienstleistungen
- Fundraising
- Sponsoring
- Subventionen

² Sie ist ideell und organisatorisch von ihren Finanzierungsquellen unabhängig.

³ Die Höhe des Mitgliederbeitrags für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der MFB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Die MFB hat folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Mitgliedschaft Gönner (Passive Mitglieder, kein Stimm- und Wahlrecht)
- Mitgliedschaft

² Die Angebote für die Mitglieder werden vom Vorstand geregelt.

³ Über die Aufnahme von Personen als Mitglied beschliesst der Vorstand. Die Ablehnung von Personen als Mitglied ist ohne Angabe von Gründen möglich.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen möglich.

⁵ Nicht als Mitglied aufgenommene Personen und ausgeschlossene Mitglieder können gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen.

⁶ Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

⁷ Eine Stellvertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organisation

Die MFB hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Rekursstelle
- Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MFB und kontrolliert die anderen Organe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- Sie wählt die Revisionsstelle.
- Sie wählt die Rekursstelle.
- Sie genehmigt den Jahresbericht.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.
- Sie beschliesst über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über die Auflösung der MFB

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

⁵ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Später angekündigte Traktanden benötigen eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, damit darüber beschlossen wird.

⁶ Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich gestellt werden. Später gestellte Anträge benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

⁷ Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

⁸ Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

⁹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

¹⁰ Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das strategische Organ der MFB und vertritt sie nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter ein.
- Er wählt die Jurymitglieder.
- Er beschliesst über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Er definiert die Angebote und Leistungen.
- Er ist verantwortlich für die Finanzierung.
- Er stellt den Jahresplan auf.
- Er erstellt das Jahresbudget.
- Er verfasst den Jahresbericht.
- Er erstellt die Jahresrechnung.

Ausserdem beschliesst er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand besteht aus höchstens neun Vorstandsmitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird für eine Amtsdauer von einem Jahr aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten und an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁶ Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁸ Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

⁹ Vorstandsmitglieder teilen dem Vorstand mit,

- wenn sie von einem Beschluss in ihrem eigenen Interesse über das allgemein übliche Mass betroffen sind.
- wenn sie von einem Beschluss in Interessen, die sie als Organe einer juristischen Person wahrnehmen, über das allgemein übliche Mass betroffen sind.
- wenn sie sonst aufgrund der Umstände den Anschein der Befangenheit entstehen lassen.

¹⁰ Der Vorstand beschliesst über einen allfälligen Ausstand von Vorstandsmitgliedern. Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

¹¹ Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ der MFB und besorgt ihre Angelegenheiten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er wird vom Vorstand eingestellt.

³ Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsleiterin oder vom Geschäftsleiter nach Konsultation des Vorstands eingestellt.

⁴ Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gegen eine Kündigung durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter Rekurs beim Vorstand einlegen.

⁵ Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden in einem individuellen Arbeitsvertrag und ihre Aufgaben in einem individuellen Pflichtenheft geregelt.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung eingeschränkt. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich.

² Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in die Revisionsstelle gewählt werden.

Art. 12 Rekursstelle

¹ Die Rekursstelle prüft Rekurse gegen Jurybeschlüsse und beschliesst abschliessend darüber. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich.

² Die Überprüfung beschränkt sich auf die Einhaltung der formellen Bedingungen und Kriterien.

³ Die Rekursstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Vorstandsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Jurymitglieder können nicht in die Rekursstelle gewählt werden.

Art. 13 Mitteilungen

¹ Die MFB kann Mitteilungen an die Mitglieder und an die Mitglieder ihrer Organe per E-Mail senden.

² Jedes Mitglied und jedes Mitglied eines Organs hat der MFB eine funktionierende E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die sie Mitteilungen gültig senden kann.

³ Die MFB publiziert offizielle Mitteilungen auf ihrer Website.

Art. 14 Auflösung

¹ Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung der MFB beschliessen.

² Das Vereinsvermögen wird für einen ähnlichen Zweck verwendet.

Bern, 21. Juni 2016

Präsident

Yannick Dudli